

BStGer BG.2021.31 vom 3. August 2021

Bundesstrafgericht, 2021-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.31

FR: TPF BG.2021.31 du 3 août 2021

IT: TPF BG.2021.31 del 3 agosto 2021

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

- 6 -

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Ist die Straftat an meh- reren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshand- lungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO). Hat eine beschul- digte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zustän- dig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Ausführungsort oder Tatort geht als primärer Gerichtsstand allen ande- ren Gerichtsständen vor und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 144 IV 265 E. 2.7.2; 86 IV 222 E. 1; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 f., 85; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Ge- richtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 59 f.). Am Erfolgs- ort verwirklicht sich demgegenüber ein äusseres, d.h. zeitlich und räumlich von der Tatausführung abtrennbares Tatbestandselement. Es ist allgemein der Zustand, den eine beschuldigte Person nach dem entsprechenden ob- jektiven Tatbestand bewirken muss, um das Delikt zu vollenden (BGE 141 IV 336 E. 1.1; 118 Ia 137 E. 2a; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 66 ff.; SCHWERI/ BÄNZIGER, a.a.O., N. 95 ff.). Der Erfolgsort ist bei der Bestimmung des Ge- richtsstands gegenüber dem Ausführungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungsdelikt han- delt, der Ort des Erfolgseintritts bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER,

a.a.O., N. 60, 78, 95 ff.).

E. 2.3

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben und setzt triftige Gründe voraus. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterrisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kan-

- 7 -

ton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2018 38 E. 3.1; TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.). Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; 123 IV 23 E. 2a S. 26). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage stehenden Fälle, so drängt sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand – sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – nicht auf (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203 f.; TPF 2018 38 E. 3.2).

E. 2.4

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.2 m.w.H.).

E. 2.5

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 3.1

Nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich wegen Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Ver-

- 8 -

halten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen. Wer Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge macht, täuscht somit nicht, auch wenn sie unwahr sind, d.h. nicht seiner wirklichen Überzeugung entsprechen. Prognosen können aber in Bezug auf die vom Täter zugrunde gelegten gegenwärtigen Verhältnisse (Prognosegrundlage) eine Täuschung darstellen. Massgebend ist, ob die Äusserung ihrem objektiven Sinngehalt nach einen Tatsachenkern enthält. Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge können zu einer Täuschung führen, wenn sie innere Tatsachen wiedergeben. Die Zukunftserwartung kann mithin als gegenwärtige innere Tatsache täuschungsrelevant sein (BGE 135 IV 76 E. 5.1 S. 79; je m.w.H.).

E. 3.2

Ein Betrug gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B.127/2013 vom 3. September 2013 E. 4.2.2 m.H.). Ausführungshandlung des Betrugs ist jede Tätigkeit, die nicht bloss Vorbereitungshandlung ist, d.h. die nach dem Plan des Betrügers auf dem Weg zum Erfolg den entscheidenden Schritt bildet, von dem es in der Regel kein von äusseren Schwierigkeiten unbeeinflusstes Zurück mehr gibt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 106).

E. 3.3

Internetstraftatbestände sind grundsätzlich dort zu verfolgen, wo die Tat handlung ausgeführt wurde, d.h. wo der Internetanschluss zur Zeit der Tat installiert war. Bei Delikten, deren Ausführungshandlungen in einem Äussern, Verbreiten, Darstellen oder Zugänglichmachen bestehen, ist der Aufenthaltsort des Täters massgebend im Moment der Eingabe des Übermittlungs- bzw. Abspeicherungsbefehls, mit dem die Daten auf den Bereich der Festplatte des Rechners transferiert werden (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.23 vom 25. November 2016 E. 3.4; BG.2015.42 vom 12. Mai 2016 E. 4.2 m.H.; BG.2010.15 vom 4. November 2010 E. 2.2; BARTETZKO, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 32 StPO N. 2; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 65, 92; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Code de procédure pénale, Petit commentaire, 2. Aufl. 2016, Art. 31 StPO N. 4; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 131). Als örtlicher Anknüpfungspunkt gilt die Internetprotokolladresse (IP-Adresse), die sich zu einem Internetanschluss

- 9 -

einer sich in der Schweiz befindlichen Person zurückverfolgen lässt. Ist nicht bekannt oder nicht ermittelbar, wo der tatrelevante Internetanschluss war oder von wo aus die beschuldigte Person den inkriminierten Inhalt ins Internet geladen hat, ist subsidiär auf den Ort des Erfolgseintritts zurückzugreifen (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 92 f. m.w.H.).

E. 3.4

B. wird verdächtigt, hauptsächlich Kleinanleger zur Investition in die C. AG bewegt und dabei einen steilen Anstieg des Aktienpreises angepriesen zu haben. Gemäss den Abklärungen der MROS gingen auf das Konto der C. AG bei der Bank D. zwischen 16. Januar und 30. November 2020 insgesamt rund Fr. 555'000.-- von Privatpersonen ein (Verfahrensakten SG, Urk. S1/1, S1/2.19). Angesichts der einbezahlten Beträge ist mit der MROS davon auszugehen, dass sich der Verkauf von Aktien in erster Linie an Kleinanleger richtete, die in der Regel über geringeres Fachwissen verfügen. Das Anpreisen der Erfolgsaussichten der C. AG und damit der Steigerung deren Werts kann unter Umständen als arglistige Täuschung qualifiziert werden (vgl. BGE 135 IV 76 E. 5.3 S. 82 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3 und 5.2). Die Art des Betrugs braucht angesichts des vorliegenden Verfahrensgegenstandes nicht beurteilt zu werden. Dementsprechend ist nicht zu prüfen, ob es sich im vorliegenden Fall um einen typischen «Pennystock-Betrug» handelt, wie dies vom Kanton Zürich behauptet wird (act. 7, S. 2).

E. 3.5

Gestützt auf die Verdachtsmeldung vom 16. Oktober 2020 und dem Schreiben der MROS vom 11. März 2021 sowie den in dubio pro duriore Grundsatz steht vorliegend der Vorwurf des Betruges zum Nachteil der Investoren im Vordergrund. Infolge der allenfalls überhöhten Lohnzahlungen an B. und weitere Mitarbeiter kommt der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der C. AG ebenfalls in Frage. Da der Tatbestand des Betrugs im Vergleich zum Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung die mit der schwereren Strafe bedrohte Tat darstellt (vgl. Art. 146 Abs. 1 und Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), ist für die Bestimmung des vorliegenden Gerichtsstandes der Betrugsvorwurf massgebend. Dasselbe würde im Übrigen bei Annahme von gewerbmässigem Handeln resp. Bereicherungsabsicht gelten (vgl. Art. 146 Abs. 2 und Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Aus diesem Grund erübrigen sich weitere Ausführungen zum Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Mangels eines Konkurses über die C. AG und eines aktenkundigen Verlustscheines fällt der Tatbestand der Misswirtschaft nach Art. 165 StGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausser Betracht (vgl. BGE 144 IV 52 E. 7.3).

- 10 -

E. 4.1

Im Sinne des oben Ausgeführten ist zur Bestimmung des vorliegenden Gerichtsstandes auf den Handlungsort des Betrugs und nicht auf den subsidiären Erfolgsort abzustellen (supra E. 2.2, 3.2). Soweit ersichtlich, wird dies von den Parteien nicht (mehr) in Frage gestellt. Vielmehr ist umstritten, wo sich die Tatorte befinden. Insbesondere ist streitig, zu welchem Zeitpunkt allfällige Täuschungshandlungen begonnen haben und ob diese am Domizil der C. AG in Zug, am Wohnort resp. an den Wohnorten von B. im Kanton St. Gallen oder im Kanton Zürich erfolgt sind.

E. 4.2

Aus den edierten Unterlagen bei der Bank D. für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 25. Januar 2021 geht hervor, dass auf das auf die C. AG lautende Kontokorrentkonto zwischen dem 1. Januar und 10. Februar 2020 lediglich zwei Gutschriften eingegangen sind. Am 16. Januar 2020 überwies E. Fr. 26'125.-- und am 10. Februar 2020 F. Fr. 20'900.-- (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29, S. 1 f.). Der Einzahlungszweck wurde in beiden Fällen nicht vermerkt. Die nächste Einzahlung erfolgte am 26. Mai 2020 seitens G1. in der Höhe von Fr. 15'120.-- (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29, S. 6). Dabei handelt es sich um eine Zahlung aus dem Aktienverkauf. In den Akten befindet sich der dazugehörige Zeichnungsschein vom 22. Mai 2020, lautend auf G1. und G2. im Umfang von Fr. 15'120.-- (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.27). Ab Juni 2020 erwarben weitere Personen Aktien der C. AG in unterschiedlicher Höhe, wobei teilweise der Zahlungszweck (bspw. «Aktien», «5000 Aktien», «Zeichnung Stk. 5000 Aktien» oder «Zeichnung 10'000 Aktien C. AG zum Ausgabepreis von CHF 2.10 pro Aktie») angegeben wurde (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29).

E. 4.3

Obschon bei den Überweisungen vom 16. Januar und 10. Februar 2020 kein Einzahlungszweck vermerkt wurde, liegt entgegen der Behauptung des Gesuchstellers der Schluss nahe, dass es auch bei diesen Transaktionen um Gutschriften aus dem Verkauf der Aktien der C. AG handelt. Ein anderer Zahlungsgrund ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt und gestützt auf die ins Recht gelegten Akten nicht zu erkennen. Ausserdem wurde nicht jede Gutschrift auf das Kontokorrentkonto der C. AG mit einem Zahlungszweck versehen. Beispielsweise erfolgten die Gutschriften vom 11. Juni, 10. und 27. Juli 2020 von Fr. 10'500.-- bzw. Fr. 42'000.-- ohne Angabe eines Zahlungszwecks (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29, S. 7, 11, 15). Indes stellt der Gesuchsteller bei diesen Einzahlungen nicht in Abrede, dass es sich dabei ebenfalls um Zahlungen aus den Aktienverkäufen handelt. Ausserdem widerspricht sich der Gesuchsteller, wenn er einerseits behauptet, die ersten Aktienverkäufe hätten nachweislich erst im Mai 2020 stattgefunden und andererseits bezüglich der ungetreuen Geschäftsbesorgung ausführt, dass die Frequenz und die Höhe der Transaktionen an B. unter den Titeln Lohn und

- 11 -

Darlehen in einem Verdacht erweckenden Umfang ab April 2020 zugenommen hätten, nachdem Investorenzahlungen eingegangen waren und Geld zur Verfügung gestanden habe (act. 1, S. 6). Somit scheint auch der Gesuchsteller davon auszugehen, dass auf das Konto der C. AG bereits vor Mai 2020 Investorenzahlungen eingegangen sind.

E. 4.4

Somit ist anzunehmen, dass die Investorenakquisition und damit auch allfällige Täuschungshandlungen nicht erst ab Mai 2020, sondern bereits vor dem 16. Januar 2020 stattfanden.

E. 5.1

Für die Bestimmung des vorliegenden Gerichtsstandes ist massgebend, von wo aus und wie die Täterschaft allfällige Täuschungshandlungen vorgenommen hat. Wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird, wurde sowohl der Handlungsort auch als das konkrete Einwirken der Täterschaft auf die mutmasslichen Opfer nicht ermittelt.

E. 5.2

Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist insbesondere von Bedeutung, ob mit den mutmasslichen Betrugsopfern ein persönliches Gespräch stattgefunden hat oder allfällige Täuschungshandlungen telefonisch oder allenfalls per E-Mail erfolgten. In diesem Zusammenhang wurde jedoch nicht ermittelt, wie die Täterschaft auf die mutmasslichen Opfer täuschend eingewirkt und sie dazu bewegt hat, die Aktien der C. AG zu erwerben. Auf der Webseite der C. AG ([https://\[...\]](https://[...]), Stand 30. Juli 2021) werden Interessenten aufgefordert, neben den Kontaktdaten, einer Nachricht und den Angaben zur Investitionssumme auch ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu hinterlegen, damit sie in der Folge von den Vertretern der C. AG kontaktiert werden können. Fraglich ist, ob diese Webseite bereits vor der nachweislich ersten Überweisung vom 16. Januar 2020 bestanden hat und die Kundenakquisition bereits zu diesem Zeitpunkt auf diesem Weg stattgefunden haben könnte. Der Behauptung des Geschworenen, wonach die Webseite erst im Jahr 2020 erstellt worden sei (act. 1, S. 8), kann nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Der Hinweis auf der Webseite «©2020» deutet zwar auf die Erstellung im Jahr 2020 hin. Indes belegt er nicht, dass vor 2020 keine (andere) Webseite bestand, welche dieselben Kontaktdaten sammelte und auch nicht, dass die aktuelle Webseite der C. AG erstmals im Jahr 2020 erstellt resp. aufgeschaltet wurde. Der Copyright-Hinweis wird bei einer Erneuerung resp. Redesign einer Webseite aktualisiert. Ausserdem kann der Copyright-Hinweis auch bei Anwendung des «WordPress» [Programm zur Webseiten-Erstellung] manuell angepasst werden. Aktenkundig ist hingegen, dass die Webseite der C. AG bei der H. AG bereits am 25. April 2019 registriert wurde (Verfahrensakten SG, Urk. GS/14, Beilage «Who-is-Abfrage Domain»), mithin noch vor

- 12 -

der Gründung der C. AG und deren Eintragung ins Handelsregister. Wann die Webseite der C. AG erstmals aufgeschaltet und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, kann unter den vorliegenden Umständen nicht abschliessend bestimmt werden.

E. 5.3

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich die Täterschaft entscheiden kann, eine mitunter für illegale Zwecke erstellte Webseite nicht aufzuschalten, sodass deren Inhalt von der Öffentlichkeit und mutmasslichen Opfern nicht zur Kenntnis genommen wird. Dies spricht dafür, dass lediglich das Erstellen einer Webseite als nicht gerichtsstandrelevante straflose Vorbereitungshandlung zu qualifizieren wäre (vgl. Art. 260bis Abs. 1 StGB e contrario; supra E. 3.2). Da im vorliegenden Fall nachweislich erste mutmassliche Betrugshandlung mit der Leistung des Aktienkaufpreises am 16. Januar 2020 vollendet wurde, kann diese von den Parteien aufgeworfene Frage dahingestellt bleiben.

E. 5.4

Des Weiteren befindet sich in den Verfahrensakten ein Prospekt zum Geschäftsmodell/Erfolgsmodell der C. AG, das aus dem Jahr 2019 stammt (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.22). Es ist daher denkbar, dass die Investorenakquise unter anderem anlässlich eines persönlichen Gesprächs und unter Bezugnahme auf dieses Prospekt stattgefunden hat. Allein gestützt auf die Höhe der auf das Konto der C. AG einbezahlten Einzelbeträge, die sich im Übrigen zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 50'000.-- bewegt, kann ein persönliches Gespräch zwischen der Täterschaft und mutmasslichen Opfern nicht ausgeschlossen werden. Die gegenteilige Behauptung des Kantons Zürich stellt reine

Spekulation dar.

E. 5.5

Somit steht nicht abschliessend fest, wie die Täterschaft konkret vorgegangen ist.

E. 6.1

Des Weiteren ist fraglich, von wo aus die Täterschaft die mutmasslichen Betrugshandlungen ausgeführt hat.

E. 6.2

Die von B. am 25. Juni 2019 gegründete C. AG wurde im Handelsregister des Kantons Zug am [...] 2019 eingetragen. Laut Handelsregisterauszug befindet sich ihr Sitz seit der Gründung an der Z.-strasse in Zug (Verfahrensakten SG, Urk. HR/1). Indes bestand den Angaben der Liegenschaftsverwaltung des Gebäudes an der Z.-strasse zufolge mit der C. AG zu keinem Zeitpunkt ein Mietverhältnis (Verfahrensakten SG, Urk. GS/9, Bericht der Zuger Polizei vom 25. März 2021 und Urk. GS/15, Bericht der Zuger Polizei vom

- 13 -

28. April 2021, S. 2). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Täterschaft dennoch in der Liegenschaft an der Z.-strasse oder anderswo im Kanton Zug aktiv gewesen sein könnte. Ebenso käme eine versteckte Domizilgewährung an der Z.-strasse in Zug in Frage. Schliesslich besteht die Möglichkeit, dass das Gebäude an der Z.-strasse in Zug im Jahr 2020, jedoch nicht mehr zum Zeitpunkt der polizeilichen Abklärung im Frühjahr 2021 mit C. AG angesprochen war. Insbesondere deutet der von der C. AG bei der Post am

E. 6.3

Gemäss den Abklärungen der Kantone St. Gallen und Zürich hat die C. AG an der Y.-strasse in Zürich Büroräumlichkeiten gemietet (Verfahrensakten SG, Urk. GS/10, GS/14). Gemäss den Angaben der Kantonspolizei Zürich sei die C. AG an dieser Adresse präsent, an welcher auch ein Mitarbeiter angetroffen worden sei, der angegeben habe, erst seit Kurzem für die C. AG tätig zu sein. Der Mitarbeiter gab an, dass die C. AG an dieser Adresse nur noch für einige Wochen bleiben werde (Verfahrensakten SG, Urk. GS/14, E-Mail der Kantonspolizei Zürich vom 16. April 2021). Seit wann die C. AG an diesem Standort tätig ist, geht den Abklärungen der Polizei nicht hervor.

E. 6.4

Aktenkundig ist ferner, dass die C. AG für die Monate Mai bis Oktober 2020 an I. monatlich Fr. 3'000.-- resp. Fr. 2'500.-- überwiesen hat (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29, S. 4, 6, 10, 14, 19, 26). Die erste Überweisung fand am 15. April 2020 statt und als Zahlungszweck wurde «Büromiete Mai 2020 Unternehmen J.» angegeben (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29, S. 4). Dabei handelt es sich um die Miete von Räumlichkeiten des Unternehmens J., einem Anbieter von fixen oder flexiblen Arbeitsplätzen, die einzeln oder gemeinsam rund um die Uhr gemietet werden können. Der von der C. AG monatlich überwiesene Betrag entspricht 5-6 festen Arbeitsplätzen à Fr. 500.-- (Verfahrensakten SG, Urk. M/7). Die Miete der Räumlichkeiten beim Unternehmen J. endete im Oktober 2020. Da im Frühjahr 2021 von den Parteien festgestellt wurde, dass die C. AG an der Y.-strasse in Zürich über Büroräumlichkeiten verfügt und der bei der Post aufgebene Nachsendeauftrag ab dem 12. Oktober 2020 galt (act. 6.1), ist anzunehmen, dass die C. AG den Standort an der Y.-strasse in Zürich ab dem 12. Oktober

2020 in Betrieb

- 14 -

genommen hat. Hinweise, dass die C. AG diesen Standort bereits im Januar 2020, d.h. zu Beginn der mutmasslichen Täuschungshandlungen hatte, sind den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen.

E. 6.5

Unter den gegebenen Umständen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Investorenakquise (zumindest bis 12. Oktober 2020) nicht auch im Kanton Zug und/oder im Kanton Zürich stattgefunden haben könnte. Sollte die Täterschaft über die notwendigen mobilen Arbeitsgeräte oder über anderswo eingebbaren Einlogdaten verfügen, könnten die Handlungen zur Investorenakquise überall erfolgt sein (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.55 vom 15. Januar 2020 E. 1.4). Da unbekannt ist, ob mit den Investoren ein Treffen stattgefunden hat oder das Einwirken auf die Interessenten telefonisch oder allenfalls per E-Mail erfolgte, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ende 2019/Anfang Januar 2020 am Wohnort von B. im Kanton St. Gallen oder an einem anderen Ort erfolgt sein könnten. Daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Investorenakquise zumindest zu Beginn der Geschäftstätigkeit der C. AG und bis zur Miete der Räumlichkeiten im Kanton Zürich ab Mai 2020 in der Wohnung von B. ausgeübt wurde. Der Umstand, dass in der Wohnung im Kanton St. Gallen nebst dem Beschuldigten weitere vier Familienmitglieder gewohnt haben, hätte B. grundsätzlich nicht daran gehindert, mit mutmasslichen Opfern telefonisch oder per E-Mail in Kontakt zu treten. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die Mutter des Beschuldigten für die C. AG tätig war resp. ist und ihr ab September 2020 Lohn entrichtet wurde (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29, S. 24 ff.).

E. 6.6

Aus dem Gesagten folgt, dass die bisher getätigten Abklärungen es dem Gericht nicht erlauben, den Handlungsort i.S.v. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO zuverlässig festzustellen. Nachdem nicht ausgeschlossen werden kann, dass die mit grosser Wahrscheinlichkeit und unbestrittenermassen in der Schweiz liegenden Tatorte durch Vornahme weiterer Untersuchungen ermittelt werden könnten, ist zur Festlegung des Gerichtstandes weder auf den subsidiären Erfolgsort i.S.v. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO noch auf den Wohnsitz des Beschuldigten nach Art. 32 StPO abzustellen.

E. 6.7

Weil unklar ist, wo die den Beschuldigten vorgeworfenen Täuschungshandlungen zum Nachteil der Investoren stattgefunden haben, kann auch ein allfälliger Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit nicht bestimmt werden, weshalb ein Abweichen von in den Art. 31-37 StPO vorgesehenen Gerichtsständen ausser Betracht fällt (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Ausserdem sind vorliegend 24 Aktienverkäufe aktenkundig (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.29). Bei dieser Anzahl von Delikten kann noch nicht von einer

- 15 -

grösseren Anzahl von Delikten gesprochen werden, die es erlauben würde, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2009.30 vom 26. Oktober 2009 E. 2.3; s.a. BAUMGARTNER, a.a.O, S. 363 m.w.H).

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl der Handlungsort als auch die Weise, wie die Täterschaft täuschend aktiv wurde, nicht feststehen und es weiterer Abklärungen seitens des Gesuchstellers bedarf. Dementsprechend lässt sich der gesetzliche Gerichtsstand nicht bestimmen, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten ist.

8. Nach dem Gesagten ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

9. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 16 -

E. 10

Oktober 2020 aufgegebene Nachsendeauftrag an die Y.-strasse in Zürich darauf hin, dass sie bis Oktober 2020 an die Z.-strasse in Zug postalische Zustellungen erhalten hat (act. 6.1). Zudem sind die von der MROS bei der Bank D. angeforderten Kontoauszüge an die Z.-strasse in Zug adressiert (Verfahrensakten SG, Urk. S1/2.11-2.12; S1/2.28-2.29). Ob sie der C. AG dort postalisch zugestellt wurden, geht den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investorenakquise bis zum 12. Oktober 2020 unter anderem im Kanton Zug erfolgt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.